

Besondere Bedingung Nr. 4299 Generalunternehmer - Haftung für Erfüllungsgehilfen

Es wird festgehalten, dass der Versicherungsschutz nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages insbesondere Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß § 1313 a und § 1315 ABGB umfasst.